

28. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 15.12.2004

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) In dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird im Bereich der Gemeinden Sassnitz und Lietzow die Grenzziehung verändert und eine Teilfläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche umfasst größtenteils einen etwa 20 Meter breiten Streifen parallel zur sogenannten Südstraße und hat eine Größe von 7,7 Hektar.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:2.000 und 1:2.500 mit einer eingetragenen Grenze durch aus Richtung des Landschaftsschutzgebietes weisende Pfeile gekennzeichnet (Pfeilspitze auf der Grenze).

(4) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Marktstraße 5/6 in 18528 Bergen auf Rügen, Stadt Sassnitz, Der Bürgermeister, Hauptstraße 33 in 18546 Sassnitz und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12 in 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Außer-Kraft-Treten

Die Grenzveränderungen auf Grund der Änderungsverordnung Nr. 1 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 06. April 1995 GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 791-1-87 werden für den Bereich der sogenannten Südstraße zwischen ihrer Einmündung in die Bundesstraße 96 und der Einmündung in die Landesstraße L 29 aufgehoben.

Bergen auf Rügen, 15. Dezember 2004

K. Kassner
Die Landrätin
Landkreis Rügen
Untere Naturschutzbehörde